

zu können, die sich, gepflegt durch eine ausgebreiteteren Anwendung des animalischen Magnetismus unter den leichtgläubigen Massen leicht entwickeln könnten — zum Schaden der christlichen, sozialen Ordnung im Staate.

## Der Unterricht über das VII. Sacrament in der Volksschule.

Bon einem Seelsorger aus Tirol.

Nicht selten kann man wahrnehmen, dass Brautleute, welche in den übrigen Lehren des Katechismus genügend, vielleicht sogar recht gut unterrichtet sind, gerade hinsichtlich des Sacramentes der Ehe nur mangelhafte Kenntnisse besitzen. Ein Grund dieser Unwissenheit ist oft der Umstand, dass in der Volksschulfateche die Capitel von der Ehe entweder ganz übergangen oder nur so kurz und oberflächlich behandelt worden ist, dass davon nichts hängen blieb. Auch heutzutage findet man noch Katecheten, welche mit dem VII. Sacrament im Schulunterricht in dieser stiefmütterlichen Weise verfahren. Was ist von dieser Praxis zu halten? Welche Gründe sprechen dafür und welche dagegen?

### I.

In manchen Pfarreien ist es einfach seit Menschengedenken „nicht der Brauch“, in der Schule über das Sacrament der Ehe zu katechesieren. Die Vorgänger im Amte haben es so gemacht, der jetzige Pfarrer thut so, der Kaplan folgt ihm nach. Warum dieser Brauch entstanden, ob er begründet ist oder nicht — darüber zerbricht man sich nicht den Kopf. „Es ist immer so gewesen“ — damit punktum.

Es wäre jedoch ungerecht, alle Katecheten, die das VII. Sacrament in der Schule übergehen, der Gedankenlosigkeit zu beschuldigen. Man hat auch Gründe. Erstens stützt man sich darauf, dass die Schuljugend diesen Unterricht noch nicht brauche. Man könne daher denselben beiseite lassen, um sich die Zeit für Wichtigeres zu ersparen. Andererseits betont man, es sei eine heikle und gefährliche Sache, mit Schulkindern von der Ehe zu reden. Prüfen wir das Gewicht dieser Gründe. „Die Schuljugend braucht noch nicht den Unterricht über das VII. Sacrament“. Dass nicht alle Lehrstücke des Katechismus für die Schuljugend pro hic et nunc dieselbe praktische Bedeutung haben, ist klar. Es fällt daher niemand ein, zu behaupten, unsere Kinder brauchten den Eheunterricht gerade so, wie sie über den würdigen Empfang der Sacramente der Buße und des Altares, über das Anhören der heiligen Messe, über das Gebet und dergleichen für das christliche Leben wichtige Punkte belehrt werden müssen. Eine andere Frage ist aber diese: Folgt aus dem Umstande, dass der Unterricht über die Ehe für das kindliche Alter

noch keine praktische Bedeutung hat, folgt daraus, dass man in der Schulkatechese das Capitel von der Ehe übergehen dürfe? Wenn man diese Frage bejaht, dann muss man folgerichtig den Grundsatz aufstellen: In der Kätechese der Kinder hat überhaupt alles auszubleiben, was für das christliche Leben der Jugend nicht von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist. Wohin führt aber ein solcher Grundsatz? Gewiss zur Zerbröckelung des Kätechismus. Denn man findet in den meisten Hauptstücken desselben da und dort einzelne Punkte, deren Kenntnis den Kindern nach obigem Princip vorzuenthalten wäre. Da ist z. B. im zweiten Gebote Gottes die Rede vom Eide und von den Gelübden, im dritten von der knechtlichen Arbeit; das vierte Gebot zählt die Standespflichten der Eltern und der Vorgesetzten auf; das siebente erwähnt den Wucher und die Zurückhaltung des Lidlohnes; das dritte Kirchengebot handelt vom Fasten, das fünfte gar von den Zeiten, an denen man keine Hochzeit halten darf u. s. w. Beim Sacramente der Taufe finden wir die Fragen über die Begierd- und Bluttaufe, über den Ausspender und die Form der Taufe, über die Taufe Erwachsener und über die Taufpathen. Das Sacrament der Priesterweihe sei nur erwähnt! Im fünften Hauptstücke begegnen uns u. a. die Sünden gegen den heiligen Geist, die himmelreichenden Sünden, die evangelischen Räthe. Alle diese und manche andere Punkte haben ohne Zweifel keine unmittelbare praktische Bedeutung für das christliche Leben der Kinder; sie müssten also, wenn der vorhin erwähnte Grundsatz richtig wäre, im Schulunterrichte übergangen, d. h. der Kätechismus müsste zerbröckelt werden. Nicht nur dies. Es liegt die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit nahe, dass der eine Kätechet diesen oder jenen Punkt des Kätechismus für den Kinderunterricht als praktisch erachtet und daher in Behandlung nimmt, während der andere ihn als unbrauchbar übergehen zu sollen glaubt. Hierdurch öffnete sich einer gewissen Willkür das Thor und die Einigkeit im katechetischen Unterrichte ließe sich nicht mehr aufrecht erhalten. Daraus erfolgt nun, dass das in Rede stehende Princip, weil in seinen Consequenzen verderblich, zurückzuweisen ist. Dann kann aber auch der Umstand, dass die Schuljugend den Unterricht über die Ehe noch nicht braucht, kein Grund sein, dieses Sacrament in der Kätechese zu übergehen. —

Der zweite Grund, weshalb man den Eheunterricht den Schulkindern vorenthalten zu müssen glaubt, lautet: „Er ist für die Jugend gefährlich“. Denn, so sagt man, die Kinder werden dadurch auf Dinge aufmerksam gemacht, deren Kenntnis ihnen so lange als möglich auf das sorgfältigste zu verbergen ist, es wird der Vorwitz geweckt, der unbefangene Sinn getrübt u. s. w.

Da muss nun zuerst darauf hingewiesen werden, dass sich die nämlichen Bedenken auch gegen die Kätechese über das VI. Gebot Gottes erheben lassen. Wirklich hat es Kätecheten gegeben und gibt

es deren da und dort vielleicht noch, die aus diesem Grunde im Schulunterrichte von den Sünden gegen die Keuschheit entweder ganz schweigen oder nur so allgemein und nebelhaft sprechen, daß die Kinder am Ende nicht wissen, wovon eigentlich die Rede war. Neben diese Praxis ist aber von berufenster Seite das Urtheil bereits gefällt. Alban Stolz,<sup>1)</sup> sagt: „Ich halte es für eine heillose Verblendung, wenn Geistliche oder Eltern meinen, die ihnen anvertraute Jugend werde am sichersten unschuldig bleiben, wenn sie selbst von derartigen Verkündigungen nie etwas sagen: als ob die Finsternis der Unwissenheit von einer Sünde schützen könnte, welche vor allem die Finsternis liebt, Finsternis braucht und in dieser am üppigsten gedeiht“. Hirscher<sup>2)</sup> bemerkt: „Es kann daher bei weitem nicht genügen, am geeigneten Orte einmal Unterricht über die Keuschheit und die Verkündigungen wider sie gegeben zu haben, man wird immer und immer wieder auf das zurückkommen müssen, was sie sie anregt und stärkt u. s. f.“ Jungmann,<sup>3)</sup> endlich spricht sich folgendermaßen aus: „Eines freilich wird man gewinnen durch dieses weise Schweigen, daß die Kinder über die Sünden, welche hieher gehören, sich in der Beicht nicht anklagen, weil sie keinen rechten Ausdruck wissen, womit sie dieselben bezeichnen könnten; weil sie überdies die Idee haben, von solchen Dingen dürfe und könne anständiger Weise nie und nimmer gesprochen werden; weil ihr Gewissen in diesem Punkte nicht geweckt ist“. Diese Citate mögen genügen. Wenn es also geboten erscheint, die Schuljugend über die Verkündigungen gegen das VI Gebot genau zu unterrichten, warum soll derselben aus fittlichen Bedenken die christliche Lehre über das Sacrament der Ehe nicht vorgetragen werden? —

Im Katechismus, den die Kinder mehrere Jahre lang in Händen haben, ist zu lesen: „Der Ehestand ist eingesezt 1) zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes . . . 3) zum Mittel wider die unordentliche Begierlichkeit des Fleisches“. Ferner: „Der Ehestand ist überhaupt zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes nothwendig“. Und „unter dem Striche“ finden sich die Schriftsteller: „So sind nicht mehr Zwei, sondern Ein Fleisch“ (Matth. 19. 6) und: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde“ (Gen. 1. 28). Die Katecheten, welche den Unterricht über die Ehe wegen seiner Gefährlichkeit übergehen zu sollen glauben, müßten folgerichtig auf die Ausmerzung dieser Stellen aus dem Texte des Katechismus dringen. Denn wenn derselbe stehen bleibt, wer verhindert es, daß die Kinder ihn lesen, wenn auch der Katechet ihn übergeht? Wer bürgt dafür, daß Kinder diesen Text gerade deswegen erst recht lesen, weil der Katechet über das ganze Ehekapitel schweigt, wenn

<sup>1)</sup> Erziehungskunst 4. Aufl., II. Hauptstück, S. 116. — <sup>2)</sup> Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichtes, Freiburg 1863, S. 83. — <sup>3)</sup> Theorie der geistlichen Veredsamkeit, 11. Aufl., II. Bd., 5. Buch, 6. Capitel, § 1.

er nicht gar die Thorheit begeht, der Jugend das Lesen desselben zu missrathen oder zu verbieten? Nun frage man sich: Wenn die Kinder allein diese Dinge lesen und nach ihrer Weise auslegen, wird dann das Uebel kleiner sein, als wenn dieselben vom Katecheten vorgetragen werden? Wird die Jugend nicht etwa gerade durch das Ueberspringen dieses Abschnittes auf den Gedanken gebracht werden, es müsse da etwas besonderes dahinterstecken? Und wenn in der Classe bloß ein Kind ist, das über gewisse geschlechtliche Dinge Kenntnis hat, kann es nicht die Anderen darüber belehren, weshalb der Katechet dieses Capitel übergehe? — Die Ehe ist im Menschenleben ein Centralpunkt, zu dem so viele Fäden hinführen und von dem wieder ihrer so viele auslaufen. Von der Beschaffenheit der Ehen hängt zum großen Theile Glück oder Unglück der Familien und Geschlechter ab. Kein Wunder daher, dass das Thema von der Ehe in allen möglichen Variationen am häuslichen Herd und in gesellschaftlichen Kreisen behandelt wird, und zwar auf dem Lande kaum weniger als in der Stadt. Unsere Kinder hören also oft und oft von der Ehe reden und der Katechet täuscht sich, der da meint, die Schuljugend sei in dieser Hinsicht ganz unwissend. Kann demnach wirklich eine sittliche Gefahr vorhanden sein, wenn der Katechet in der Schule vom religiösen Standpunkte aus ein menschliches Verhältnis bespricht, dessen weltliche, materielle Seite der gang und gäbe Unterhaltungsstoff der Erwachsenen ist? Wir müssen daher den zwei hauptsächlichsten Gründen, aus denen die katechetische Behandlung des VII. Sacramentes in der Volksschule unterlassen werden sollte, die Zustimmung versagen.

## II.

Wir wollen nun auch die Motive in Betracht ziehen, welche es dem Katecheten zur Pflicht machen, auch die katholische Lehre über die Ehe an der Hand des Katechismus der Schuljugend vorzutragen. Die vom Geiste Gottes geleitete Kirche gibt der heranwachsenden Jugend ein Religionsbuch in die Hand, das auch die nothwendigsten Auffschlüsse über die Ehe enthält. Liegt nicht schon hierin für den Katecheten, der ja im Namen und Auftrag der Kirche den Kindern die ersten religiösen Kenntnisse beizubringen hat, die Aufforderung, den Eheunterricht ebenso, wie den übrigen Inhalt des Katechismus in der Schule durchzunehmen? Oder kann man eine Verordnung der Kirche oder auch nur eines Oberhaupten derselben citieren, wodurch dies verboten würde? Oder sind etwa die Lehrer der Pastoraltheologie oder die katechetischen Schriftsteller dagegen? Man wird nichts davon in's Feld führen können. Im Gegentheile ließen sich Auctoritäten genug anrufen, die lehren, dass der ganze Inhalt des Katechismus ohne willkürliche Verkürzung von der Schuljugend zu lernen und daher vom Katecheten vorzutragen ist. Man lese z. B. nur Jungmann I. c. § 2. Beda Weber Cartons

S. 252 ff. in Schüch, Pastoraltheologie § 108. Nach dieser allgemeinen Bemerkung wollen wir nun den Beweis dafür antreten, dass gerade der Unterricht über das VII. Sacrament in der Schulkatechese geboten ist. Je wichtiger es ist, dass ein katholischer Christ über gewisse Lehren und Bestimmungen seines Glaubens gut unterrichtet sei, um so genauer und ausführlicher müssen ihm diese Lehren und Bestimmungen von denjenigen, die hiezu berufen sind, bekannt gegeben, erklär und eingeprägt werden. Dieser Satz bedarf wohl keiner weiteren Erhärtung. Ebenso wird es unwidergesprochen bleiben, dass der Grad der Wichtigkeit einer christlichen Unterweisung sich genau nach der Bedeutung und Tragweite ihres Gegenstandes richte. Wenn nun nachgewiesen wird, dass die Ehe eine Sache von höchster Bedeutung ist, so folgt von selbst, dass die Christen über dieses Sacrament gut unterrichtet werden müssen. Und wenn ferner nachgewiesen wird, dass dieser Unterricht nur in der Schule mit der gehörigen Ausführlichkeit und Ersprechlichkeit ertheilt werden kann, so ergibt sich der nothwendige Schluss: Also muss das VII. Sacrament in der Schule katechetisch behandelt werden. Es ist nun näher zu erörtern 1) die Wichtigkeit des Unterrichtes über die christliche Ehe und 2) die Unmöglichkeit, diesen Unterricht außerhalb der Volkschule in gedeihlicher Weise durchzunehmen.

1. Der Unterricht über die Ehe ist außerordentlich wichtig, weil die Ehe selbst es ist. Das brauchen wir unsern Lesern nicht erst zu beweisen. Sie wissen ja selbst, dass das „große Sacrament“ die Empfänger in jenen Stand führt, der ob der Menge und Schwere seiner Pflichten, ob der Größe seiner Verantwortung, ob des Segens oder des Fluches, den er über Generationen verbreiten kann, von keinem anderen an Wichtigkeit übertroffen wird. Welch' ein Strom des Unheiles für Zeit und Ewigkeit entquillt nicht oft aus einer einzigen unchristlichen Ehe! „Diejen unchristlichen Ehen“, so urtheilt mit Recht ein erfahrener Seelsorger,<sup>1)</sup> „sind hauptsächlich Ursache der herrschenden Gottlosigkeit, der zunehmenden Unsitlichkeit und der zahlreichen Verbrechen, welche gegen Leib und Leben der Menschen Tag für Tag verübt werden“. Und „der unchristlichen Ehen gibt es besonders in gegenwärtiger Zeit sehr viele und sie vermehren sich von Jahr zu Jahr. Kein Dorf und keine Stadt, keine Provinz und kein Land sind davon befreit“. . . . „Dem gegenüber gibt es kaum einen Gegenstand, in welchem die Menschen sich besser unterrichten müssen, als der Ehestand“.<sup>2)</sup> Ist dieser Schluss nicht vollauf berechtigt? Sagt ja schon der römische Katechismus:<sup>3)</sup> „Satis apparent, ejus (matrimonii) doctrinam tradendam esse, quum prae- sertim liceat animadvertere, tum sanctum Paulum, tum Apostolorum principem, quae non solum ad dignitatem, sed etiam ad officia matri-

<sup>1)</sup> Sickinger Conr., „Sicherer Weg zu einer glücklichen Ehe“. Einleitung.  
— <sup>2)</sup> A. a. D. — <sup>3)</sup> P. II C. VIII I.

monii pertinebant, pluribus locis accusata scripta reliquise. Divino enim Spiritu afflati optime intelligebant, quanta et quam multa commoda ad christianam societatem pervenire possent, si fideles matrimonii sanctitatem cognitam haberent et inviolatam servarent; contra vero, ea ignorata, vel neglecta, plurimas maximasque calamitates et detrimenta in ecclesiam importari". Soll also dem Krebschäden unchristlicher Ehen mit Erfolg entgegengearbeitet werden, so muß ein gründlicher Unterricht über die christliche Ehe allen anderen darauf abzielenden Bemühungen vorausgehen und zu Grunde gelegt werden nach dem alten Axiom *nil volitum nisi cogitum*.

Zu demselben Schluß gelangt man, wenn man die Feinde in's Auge fässt, welche der Ehe den christlichen Charakter und daher auch den Segen des Himmels zu rauben trachten. Da sind einmal die menschlichen Leidenschaften. Auch unter den Christen gibt es eine Unzahl, die in die Ehe treten „ut Deum a se et a sua mente excludant et sua libidini ita vacent sicut equus et mulus. quibus non est intellectus“.<sup>1)</sup>

Die Leidenschaften fragen nicht nach dem Berufe, sie kümmern sich nicht um eine vernünftige Wahl, sie überlegen und berechnen nicht, blicken nicht in die Zukunft, messen nicht die Kräfte, ob sie wohl auch das Foch der Ehe zu tragen vermögen. Diese Leidenschaften werden aber um so mächtiger sein und um so stärkeren Einfluß auf den Christen nehmen, je weniger er über die Ehe, deren Heiligkeit, Pflichten und Verantwortlichkeit unterrichtet ist. Ein anderer nicht weniger gefährlicher Feind der christlichen Ehe ist die moderne Weltanschauung. Das neue Heidenthum, das in der Ehe nur ein „weltlich Ding“ erblickt, der selben den übernatürlichen Charakter absperrt, sie der kirchlichen Gerichtsbarkeit vollkommen entzogen und der menschlichen Willkür anheimgestellt wissen will. Diefer Ansicht über die Ehe huldigt der Liberalismus, der Socialismus und der von den Ideen dieser beiden Secten durchtränkte moderne Staat, und die Civilehe ist nichts anderes als der prägnante Ausdruck der staatlichen Feindseligkeit gegen die christliche Ehe, beziehungsweise gegen das Christenthum selbst, welches in der Ehe, der Grundlage der Familie, einen seiner festesten Stützpunkte hat. Wie wird man nun das christliche Volk vor Missachtung der kirchlichen Vorschriften bei Eheschließungen bewahren, wie wird man es stählen gegen die Verlockungen, den so bequem gemachten Weg zur Civilehe zu betreten, wenn nicht wieder vor allem durch gründlichen Unterricht? Diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, da es sich um eine Sache handelt, die von vorneherein klar ist.

2. Der Unterricht über die Ehe muß in der Volkschule ertheilt werden. Hiefür sprechen zwei Gründe: a) Weil

<sup>1)</sup> Tob. 6; 17.

dieser Unterricht in der Volkschule mit besserem Erfolge ertheilt wird als außerhalb derselben. b) Weil es vielfach unmöglich ist, die Christen außerhalb der Schule über das VII. Sacrament gründlich zu unterrichten.

a) Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz: Jede Pflicht wird desto lieber erfüllt, je frühzeitiger das Bewußtsein derselben in's Herz aufgenommen wird. Auf diesem Grundsätze basiert schließlich die ganze Jugendziehung. Namentlich hat derselbe Geltung in Hinsicht auf das christliche Leben: was der Christ, wenn auch erst in späteren Jahren üben soll, muss ihm schon in der Kindheit zum Bewußtsein gebracht, eingepflanzt werden. „Die Katechese soll die Kinder anleiten und in den Stand setzen, als Christen gesinnt zu sein und zu leben und zwar mit der Kirche zu leben, der sie angehören. Dieses innere und äußere christliche Leben, diese Einigung mit dem Leben der Kirche soll aber nicht erst beginnen, wenn die 6 oder 8 Jahre der katechetischen Unterweisung abgeschlossen sind, sondern sie soll sobald als möglich ihren Anfang nehmen in jenen allerersten Jahren, wo das Herz noch weich, das Gemüth noch offen, die Seele noch rein und unverdorben zu sein pflegt“.<sup>1)</sup>

Demzufolge gehen die Katecheten irre, welche dafür halten, man solle die Kinder nur in jenen Pflichten und Übungen des Christenthums unterweisen, die sie eben als Kinder schon zu erfüllen und mitzumachen haben.

Man vergisst, dass die Kinder diese Pflicht und Bestimmungen (deren Übung erst später nötig sein wird) um so treuer einst erfüllen werden, je früher sie dieselben kennen gelernt haben, und man bedenkt nicht, dass man, indem man dieselben vorläufig ganz unberührt lässt, der späteren Geringschätzung derselben und den damit sich verbindenden Übertretung den Weg bahnt<sup>2)</sup>.

Diesen Grörterungen des berühmten katechetischen Schriftstellers wird man wohl kaum etwas Stichhaltiges entgegensetzen können. Was Jungmann da sagt, gilt von der Gesamtheit der christlichen Pflichten und der kirchlichen Bestimmungen, deren Befolgung früher oder später jedem Katholiken obliegt, daher auch von dem, was die Kirche hinsichtlich der Ehe verordnet hat. Unser Gewährsmann spricht sich aber (a. a. D.) gerade hinsichtlich der Ehe noch speciell aus: „Je frühzeitiger dem Menschen die Kenntnis des Gebotes vermittelt wird, desto tiefer senkt sich darum das Gefühl der Verpflichtung in die Seele, desto festere Wurzeln schlägt das Bewußtsein der unbedingten ethischen Nothwendigkeit, es zu erfüllen. Erfährt dagegen der Mensch erst in späterer Zeit, dass z. B. . . . die Schließung der Ehe an Bedingungen geknüpft ist, welche die Kirche gesetzt hat, und dass die Letztere unter verschiedenen Umständen die Ehe verbietet und unmöglich macht, dann stellen sich Bestimmungen dieser

<sup>1)</sup> Jungmann Theorie a. a. D. § 2 n. 345. — <sup>2)</sup> Jungmann a. a. D. n. 348.

Art nicht nur, weil sie ihm erst später bekannt werden, und gleichsam außerhalb jenes Rahmens zu liegen scheinen, der das Wesen der christlichen Lehre, wie es ihm früher geboten wurde, umschließt, als etwas minder Wesentliches und weniger Bedeutendes dar, sondern der schon erwachte Hang zur Ungebundenheit und das in der Natur des Menschen liegende Sich-Sträuben gegen das Gesetz ist auch Ursache, dass dieselben bei weitem nicht mit jener willigen Hingabe erfasst und als berechtigt anerkannt werden, wie es in den ersten Jahren der Kindheit der Fall gewesen wäre.

Man bedenke nun, dass der Ehestand für die Erwachsenen die Regel ist. Die meisten unserer jetzigen Schulkinder werden sich einmal verheiraten. Wenn man nun will, dass sie die Ehe nicht als das anschauen, als was sie in den Romanen und Unterhaltungsblättern geschildert oder von der jugendlichen Phantasie dem Herzen vorgemalt wird, sondern dass sie dieselbe der nüchternen Wahrheit gemäß als einen schweren, leidens- und verantwortungsvollen Stand betrachten; wenn man will, dass diese Kinder später um Erkenntnis ihres Berufes eifrig beten, dass sie die Regeln einer richtigen Standeswahl ernstlich anwenden, dass sie, wenn es sich um Eintritt in die Ehe handelt, vor allem Gottes Willen zu Rath ziehen, und den kirchlichen Vorschriften sich unterwerfen; wenn man endlich will, dass diese Kinder in christlicher Gesinnung und mit heiliger Absicht zum Altare schreiten und auch darnach die Ehe als eine göttliche und heilige Institution betrachten und demgemäß in derselben sich verhalten: dann muss man ihnen diese Lehren und Grundsätze eben in jenen Jahren beibringen, wo sie dieselben am liebsten annehmen, also in der Schule.

b) „Welche Garantie hat man denn“, fragt Jungmann a. a. D., „dass die Christen gewisse übernatürliche Wahrheiten jemals auffassen, auf gewisse Pflichten jemals aufmerksam werden, geschweige denn, dass sie den ganzen Umfang und die Bedeutung derselben erkennen, wenn man sie damit nicht früher bekannt machen will, als ihre Verhältnisse dieselben für sie eintreten lassen“? Wenn der Unterricht über das VII. Sacrament, so fügen wir bei, nicht in der Volksschule mit der nöthigen Gründlichkeit ertheilt wird, welche Garantie hat man denn, dass die Christen die hierauf bezüglichen Lehren und Vorschriften der Kirche überhaupt jemals kennen lernen?

Man antwortet uns vielleicht: Das kann in der Wiederholungs-(Feiertags)-schule vorgetragen werden. Dagegen ist einzuwenden: Die Wiederholungsschule besteht in vielen Arten, namentlich in Städten, gar nicht, oder ist mindestens nicht obligat, und wo sie besteht, ist gerade sie nicht der geeignete Platz für den so wichtigen Unterricht über die Ehe. Denn die Wiederholungsschule wird in der Regel nicht am fleißigsten besucht, die Unterrichtszeit ist sehr knapp bemessen, die Schüler und Schülerinnen sind zur Aufmerksamkeit nicht gehörig disponiert u. s. w. Endlich fragen wir jene Katecheten, welche den Unterricht über die Ehe wegen seiner

angeblichen Gefährlichkeit in der Volksschule übergehen zu müssen glauben, ob sie die Behandlung dieses Gegenstandes vor bereits zur Pubertät gelangten Knaben und Mädchen für weniger bedenklich erachten, als vor Kindern, die noch nicht zur Reife gelangt sind? Andere wollen den Eheunterricht in der Christenlehre (Unterweisung) durchnehmen, die in manchen Seelsorgen an gewissen Sonntagen in der Kirche gehalten werden. Aber welche Erfolge kann man sich da versprechen? Gegenstand der Christenlehre ist ja bekanntlich die fortlaufende Erklärung des Katechismus. Wie viele Jahre kann es daher dauern, bis endlich das Sacrament der Ehe an die Reihe kommt? Wie viele Ehen werden unterdessen geschlossen? Zudem lässt der Besuch der Christenlehren bekanntlich viel zu wünschen übrig und unter denen, welche sich bei denselben einfinden, fehlen meistens gerade die jungen ledigen Leute. Endlich sei noch auf den Umstand verwiesen, dass der Priester, wenn er von der Kanzel aus die Gläubigen unterrichtet, eines großen Vortheiles sich begeben muss, der ihm in der Schule zu gebote steht: der Fragestellung nämlich, aus der allein er entnehmen kann, ob man ihm aufmerksam zugehört und seinen Vortrag richtig aufgefasst — also sich wirklich unterrichtet habe.

Noch zwei Wege gibt es, auf denen die Christen die nothwendigen Kenntnisse über das Sacrament der Ehe sich erwerben können: Selbstunterricht und Brautexamen. Von Ersterem wird man sich wohl nicht viel versprechen können. In guten Büchern über diesen Gegenstand fehlt es zwar nicht, aber an den Lesern derselben, besonders an solchen aus der Männerwelt. Da bleibt als letztes Mittel noch das Brautexamen. „Der Braut-Unterricht“, schreibt Schüch,<sup>1)</sup> „zerfällt eigentlich in zwei Theile: a) der erste Theil umfasst den Unterricht, respective die Prüfung der Brautleute bezüglich der Religionskenntnisse überhaupt u. s. w. b) Der zweite Theil des Brautunterrichtes umfasst das Sacrament der Ehe.... Der Seelsorger erkläre bei demselben den Zweck der göttlichen Einsetzung der Ehe u. s. w. Endlich sind die Brautleute zu belehren, wie sie sich zum würdigen Empfange des heiligen Sacramentes der Ehe vorbereiten sollen —“ u. s. f. Nehmen wir nun an, es erscheine vor dem Seelsorger ein Brautpaar, das in der Volksschule über die Ehe nicht unterrichtet worden ist. Die Standeswahl ist bereits geschehen, überlegt oder unüberlegt, nach christlichen Grundsätzen oder nach den Eingebungen des Fleisches, des Ehrgeizes, der Habsucht u. dgl. In dieser Hinsicht kommt der Unterricht zu spät. Hat man es aber mit Brautleuten zu thun, die durch gewisse Umstände zum Heiraten gedrängt werden oder mit solchen, die eine gemischte oder eine Ehe eingehen wollen, die jeder Vernunft Hohn spricht und auf die das nachfolgende Unglück seine Schatten bereits vorauswirft

<sup>1)</sup> Pastoraltheologie III. Aufl. § 374, 6.

oder mit Brautleuten, die nur widerwillig vor dem Seelsorger sich stellen, den Brautunterricht nicht als eine Wohlthat, sondern als eine lästige Formalität betrachten, welche sie je eher desto lieber beendet sehen: Nun, was wird denn in solchen und ähnlichen Fällen der Brautunterricht erzielen? Der Seelsorger kann sich zwar mit dem Bewußtsein trösten: *Dixi et salvavi animam meam* — aber einen wirklichen Erfolg seiner Belehrungen wird er sich wohl kaum versprechen. Selbst in dem Falle, daß brave, christlich gesinnte Brautleute zum Examen kommen, wird der Mangel eines früheren Unterrichtes über die Ehe sich empfindlich bemerkbar machen. Denn etwas anderes ist es, wenn der Seelsorger dabei die Wahrheiten, mit welchen die Brautleute bereits in der Schule bekannt gemacht worden sind, bloß wieder in's Gedächtnis zu rufen braucht und etwas anderes, wenn er ihnen diese Wahrheiten erst jetzt zum erstenmal gründlich beibringen soll, auch wenn ihm hiezu die erforderliche Zeit zur Verfügung steht und alle übrigen Umstände dafür günstig sind. Also: weder die Wiederholungsschule, noch die Christenlehre, noch der Selbstunterricht, noch das Brautexamen bieten genügend Bürgschaft dafür, daß das christliche Volk über das große und wichtige VII. Sacrament gehörig unterwiesen werde; daher ist es Pflicht der Katecheten, den Ehe-Unterricht in der Schule durchzunehmen.

---

## Nachklänge zur Miss Vaughan-Frage.

Von P. Hilarin Zelder O. Cap., Lector s. theol., Freiburg (Schweiz).

Der „Courrier de Genève“ bringt heute — es ist der 23. October 1896 — das endgiltige Resultat einer schmutzigen Geschichte, für die in guter Treu einzelne unkluige Eiferer — der Klugen keiner thats — eine scharfe Lanze eingelegt. Der Chef-Redacteur des genannten Blattes, ein katholischer Laie, rechnet es sich zur Ehre an, nie etwas von den Geheimnissen, Offenbarungen und Prophezeiungen des Dr. Bataille und der berüchtigten Miss Vaughan gebracht zu haben: „Pour notre part, les lecteurs du Courrier de Genève nous rendront le témoignage que nous ne leur avons jamais donné aucun extrait des écrits du docteur Bataille, auxquels nous n'avons jamais reproduits non plus les extravagances de Diana Vaughan.“ Gottlob darf die katholische Presse und Geistlichkeit fast ohne Ausnahme das Gleiche sagen zu ihrer Ehre und zum Beweise ihrer Publicisten- und Pastoralklugheit.

Aber es berührt unangenehm, daß dennoch da und dort einer sich Blößen gegeben, über die er sich nachträglich nicht wenig schämen muß, die jedoch anderseits, und das ist die Moral von der Geschicht', uns alle an das apostolische Wort recht lebendig erinnern: „*Omnia probate, quae bona sunt tenete.*“ Auf gut deutsch: Verfolge mit scharfem Blicke, mit objectivem Urtheile die Zeit mit ihren guten